

Berichterstatter Abg. Herold:

§. 60.

Eigenthum der in einem Grubenfelde gewonnenen, nicht verlehbar
Mineralien.

Die zu dem Bergregal (Abschnitt I. §. 1.) nicht gehörigen Mineralien sind, insoweit sie nicht zum Grubenbaue über oder unter Tage als Versatz- oder Mauersteine gebraucht werden, dem Grundeigenthümer auf dessen Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungskosten zu überlassen.

Im Berichte ist nichts dazu bemerkt, sondern die unveränderte Annahme des Paragraphen empfohlen.

Abg. v. Friesen: Es geht mir bei diesem Paragraphen der Zweifel bei, ob der den Bergbau zu treiben Berechtigte für den Fall, daß Mineralien vorkommen, die nicht in die Kategorie des Bergregals gehören, und doch für den Eigenthümer des Grund und Bodens, auf dem sie vorkommen, nutzbar sind, in der Regel darüber verfügen kann, oder dem Grundeigenthümer Anzeige davon machen muß. Der Fall kann namentlich eintreten bei dichtem Kalkstein, der nicht in Lagern, sondern in Nestern vorkommt, und deshalb in seinem Vorkommen nicht leicht zu berechnen ist. Wenn der Bergbautreibende gar keine Verpflichtung hat, dem Grundeigenthümer davon, daß ein solcher nutzbarer Stein vorkommt, eine Anzeige zu machen, so kann dem Grundeigenthümer dadurch ein großer Nutzen entzogen werden. Es können solche Steine nicht allein zum Vermauern der Halden, wie hier angegeben ist, angewendet werden, es kann auch der Fall vorkommen, daß die Bergleute solche Steine an ganz Andere verkaufen, als an den Grundeigenthümer. Ich werde mir daher den Antrag erlauben, daß dieser Paragraph so gefaßt würde, daß die Worte weggelassen würden: „insoweit“ bis „gebraucht werden“ und dann hinzugesetzt würde: „wohl hat aber der Grubenberechtigte dem betreffenden Grundeigenthümer von dem Vorkommen solcher Mineralien Anzeige zu machen.“

Präsident Cuno: Der Abg. v. Friesen beantragt den Ausfall der Worte in §. 60: „insoweit sie nicht zum Grubenbaue über oder unter Tage als Versatz- oder Mauersteine gebraucht werden“, und am Ende des Paragraphen folgenden Zusatz zu machen: „es hat aber der Berechtigte dem betreffenden Grundeigenthümer von dem Vorkommen solcher Mineralien Anzeige zu machen.“ Wird dieser Antrag unterstützt? — Geschicht ausreichend.

Vizepräsident Haberkorn: Ich würde den Antrag des Abg. v. Friesen auch unterstützt haben, wenn eine Theilung desselben beliebt worden wäre. Ich stimme nämlich mit dem Abg. v. Friesen vollständig darin überein, daß der Berechtigte verbindlich gemacht werden muß, dem Grundeigenthümer Anzeige davon zu erstatten, wenn nicht metallische Mineralien gefunden werden, denn der Grundeigenthümer hat in der Regel wenig oder gar keine Gelegenheit, in die Grube zu kommen, er kann mithin auch nicht wissen, ob etwas darin gefunden worden, was für ihn brauchbar ist und wovon er

einen Gewinn ziehen könnte. Ich halte es daher für ganz in der Ordnung, daß diese Verpflichtung zur Anzeige ausgesprochen werde; aber mit dem Wegfall der Worte: „insoweit sie nicht zum Grubenbaue über oder unter Tage als Versatz- oder Mauersteine gebraucht werden“, könnte ich mich nicht einverstanden erklären, denn es würde damit zugleich etwas ganz Nützliches, ein Vortheil, dem Grubenbebauer entzogen werden. Nach dem Paragraphen ist nämlich demselben das Recht eingeräumt, unentgeltlich die Steine zu den Versatzmauern zu verbrauchen, ließe man aber diese Bestimmung ganz weg, so könnte man leicht daraus schließen, daß er auch diese Versatzmauersteine nicht ohne Weiteres gebrauchen dürfe, sondern sie erst dem Grundeigenthümer abkaufen müsse, was wir doch keineswegs beabsichtigen. Deshalb werde ich zwar gegen den Wegfall dieses Satzes, wohl aber für den ersten Theil des v. Friesen'schen Antrages stimmen.

Abg. D. Wagner (aus Dresden): Auch ich bin mit dem Antrage des Abg. v. Friesen vollkommen einverstanden, nur sagt mir seine Fassung nicht durchgängig zu. Abgesehen von dem Bedenken, welches schon der Herr Vicepräsident Haberkorn geltend gemacht hat, finde ich, daß sich der Vorschlag nicht ganz dem Paragraphen so einfügt, wie er sich einfügen läßt. Ich gedenke durch einen Vorschlag dem beizukommen. Ich schlage nämlich vor, daß in §. 60 nach den Worten: „gebraucht werden“, gesagt werde: „zunächst dem Grundeigenthümer anzubieten und auf Verlangen dessen gegen Erstattung der Gewinnungskosten zu überlassen“.

Präsident Cuno: Der Abg. D. Wagner aus Dresden beantragt, die Worte: „insoweit sie nicht zum Grubenbaue über oder unter Tage als Versatz- oder Mauersteine gebraucht werden“, in dem §. 60 zu belassen und statt der Worte: „dem Grundeigenthümer auf dessen Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungskosten zu überlassen“, folgende zu setzen: „zunächst dem Grundeigenthümer anzubieten und auf dessen Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungskosten zu überlassen.“ Wird dieser Antrag unterstützt? — Geschicht ausreichend.

Abg. v. Friesen: Nach dieser Redactionsveränderung, die unfehlbar viel besser ist, als die von mir gegebene Fassung, wird es mir wohl erlaubt sein, meinen Antrag gänzlich fallen zu lassen, denn es wird durch den Wagner'schen Antrag ganz das getroffen, was ich wünsche.

Präsident Cuno: Will die Kammer gestatten, daß der Abg. v. Friesen den von ihm gestellten und von der Kammer unterstützten Antrag wiederum fallen lasse? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Verlangt noch Jemand über §. 60 zu sprechen?

Regierungscommissar Freiesleben: Darf ich mir eine Frage erlauben? Damit ist wohl auch der erste Theil des Antrages zurückgezogen worden?